

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 20. Juni

2012

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 21. April 2012		94
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten vom 21. April 2012		100
Rechtsverordnung über die Anlage des Kapitalvermögens (Vermögensanlageverordnung) in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 11. Mai 2012		101
Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 11. Mai 2012		102
Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft		110
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Fredersdorf, Lütte und Schwanebeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg		111
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Brachwitz, Deutsch Bork, Schlalach und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwerbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel		111
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Paplitz, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming		111
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland		112
Urkunde über die Errichtung einer Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Reinickendorf		112
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte		112
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree		113
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		114
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		117
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		117
Stellenangebote		118
IV. Personalmeldungen		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG)

Vom 21. April 2012

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Amtsdauer

(1) Die Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(2) Die Amtszeit der Ersatzältesten beträgt drei Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 sechs Jahre, und endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

§ 2 Wahlturnus

(1) In den Kirchengemeinden finden alle drei Jahre Ältestenwahlen statt. Neu gewählt werden jeweils die Hälfte aller Ältesten und alle Ersatzältesten. Ist die Zahl der Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung ungerade, gilt als Hälfte abwechselnd die nächst niedrigere und die nächst höhere Zahl.

(2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. Der Antrag des Gemeindekirchenrats an den Kreiskirchenrat auf Zulassung des Übergangs zum sechsjährigen Wahlturnus muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres der Ältestenwahl vor der Bildung der Kreissynoden gestellt werden. In dieser Ältestenwahl sind alle Ältesten neu zu wählen; die Amtszeit der in der letzten Wahl Gewählten endet abweichend von § 1 Abs. 1 nach drei Jahren.

(3) Der sechsjährige Wahlturnus bleibt bestehen, bis der Gemeindekirchenrat oder der Kreiskirchenrat beschließt, dass wieder in dreijährigem Turnus gewählt wird. Eine solche Entscheidung soll bis zum 30. September des Vorjahres, sie muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres getroffen worden sein, in dem die Ältestenwahlen nach dem sechsjährigen Wahlturnus stattfinden. Vor der Entscheidung hört der Gemeindekirchenrat den Kreiskirchenrat oder der Kreiskirchenrat den Gemeindekirchenrat an. Durch das Los wird bestimmt, welche Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheiden.

§ 3 Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindekirchenrat. Wird durch einen solchen Beschluss die Gesamtzahl der gewählten Ältesten verändert, bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Gemeindekirchenrat hat die Zustimmung spätestens am 31. März des Wahljahres beim Kreiskirchenrat zu beantragen. Dem Gemeindekirchenrat gehören nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste an.

(2) Bei Veränderungen der Zahl der zu wählenden Ältesten ist stets die Hälfte der neu festgesetzten Zahl zu wählen. Wird die Zahl der Ältesten erhöht, ist nach § 28 zu verfahren. Wird die Zahl vermindert, so wird vor der Ältestenwahl durch Los bestimmt, wessen Amtszeit nach drei Jahren endet.

(3) Welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindekirchenrat. Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl aller Ältesten im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle zum Abendmahl zugelassenen Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(2) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, der sie angehören. Personen mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung in die Kirchengemeinde umgemeindet.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wem nach Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist,
2. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindekirchenrat. Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen. Der Gemeindekirchenrat legt die Beschwerde unverzüglich mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor, sofern er ihr nicht abhilft. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats muss dem Betroffenen und dem Gemeindekirchenrat innerhalb von sechs Wochen ab Eingang, spätestens jedoch am zweiten Tag vor dem Wahltag, zugehen.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Zu Ältesten können wahlberechtigte Gemeindeglieder gewählt werden, die am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) In den Gemeindekirchenrat kann nicht gewählt werden, wer

1. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde steht,
2. mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder
3. mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) Wahlberechtigte, bei denen Angehörige Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind, deren Amtszeit über die Ältestenwahl hinausgeht, sind nicht wählbar. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; entsprechende Wahlvorschläge sind ihm mitzuteilen. Angehörige im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerte. Sind Kandidatinnen und Kandidaten einander Angehörige, sind die Vorschriften der §§ 13 Abs. 1 Satz 4 sowie 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu beachten.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Die Kirchengemeinde soll die Bekanntmachung durch Bekanntgabe anderer Art ergänzen.

§ 7

Termin und Ort der Wahl, Zentrales Wahlverfahren

(1) Die Wahlen finden in der zweiten Hälfte des Wahljahres statt. Den Wahltermin und – für die Sprengel Potsdam und Görlitz – drei Ausweichtermine bestimmt die Kirchenleitung. Alle Fristen nach diesem Kirchengesetz richten sich nach dem Wahltermin. Das Konsistorium kann auch für Kirchengemeinden im Sprengel Berlin auf Antrag des Kreiskirchenrats zulassen, dass in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises im Sprengel Berlin die Wahl an einem der Ausweichtermine stattfindet. Die Entscheidungen der Kirchenleitung werden spätestens vier Monate vor Beginn des nach Satz 2 festgesetzten Zeitraums im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Wahl findet in der Regel an einem Tag statt. Falls die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann der Gemeindegliederkirchenrat bestimmen, dass an zwei Tagen der vier in Absatz 1 genannten Termine gewählt wird.

(3) Die Wahl findet am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Gemeindegliederkirchenrat die Wahlzeit begrenzen. Die Wahlzeit muss

1. in kleinen Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres mindestens 2 Stunden,
2. in anderen Kirchengemeinden mindestens 5 Stunden betragen. Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen.

(4) Als Wahlort bestimmt der Gemeindegliederkirchenrat einen Raum der Kirchengemeinde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Wahlort kann im Verlauf des Wahltages gewechselt werden. Dies ist vorher ausdrücklich bekannt zu machen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(6) Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

(7) Die Entscheidungen über den Wahltag, die Wahlzeit, den Wahlort sowie über Wahl- und Stimmbezirke müssen bis zum 31. März des Wahljahres vom Gemeindegliederkirchenrat beschlossen und dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitgeteilt werden.

(8) Die Kirchenleitung kann innerhalb des dem Wahljahr vorangehenden Jahres bestimmen, dass die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Wahlbenachrichtigung durch ein von der Landeskirche zu beauftragendes Rechenzentrum für alle Kirchengemeinden, in denen die Wahl stattfindet, verbindlich zentral erstellt und versandt werden (Zentrales Wahlverfahren).

Die Entscheidung für das Zentrale Wahlverfahren kann nur unter der Voraussetzung oder mit dem Vorbehalt getroffen werden,

1. dass die Finanzierung mit Ausnahme der Portokosten, die von den Kirchengemeinden zu tragen sind, im landeskirchlichen Haushalt im Wege des Vorwegabzugs gesichert ist;
2. dass die Kirchengemeinden die Möglichkeit haben, die Wahlbenachrichtigungen kostenfrei um weitere Informationen (Anschreiben zur Wahl oder Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten) im Umfang von bis zu zwei Blättern (DIN A 4), jeweils Vor- und Rückseite, zu ergänzen. Die Kirchengemeinden stellen die Informationen in einem vom Konsistorium festzulegenden elektronischen Dateiformat den Kirchlichen Verwaltungsämtern bis zum 40. Tag vor der Wahl zur Verfügung.

§ 8 Wahl- und Stimmbezirke

(1) In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindegliederkirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindegliederkirchenrat gebildet (Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. Der Gemeindegliederkirchenrat entscheidet für jeden Wahlbezirk, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist (§ 3 Abs. 3).

(2) Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindegliederkirchenrat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wählbar sind. Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindegliederzugehörigkeit auf einer Umgeindung beruht, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind. Sind auf Grund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahlbezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt, als nach § 5 Abs. 3 Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrats werden dürfen, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge der prozentualen Stimmenanteile der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet.

(4) In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindegliederkirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein Wahlvorstand gebildet.

§ 9

Wahlvorbereitung, Wahlkommission, Ausschuss des Kreiskirchenrats

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl stehen. Der Gemeindegliederkirchenrat bestimmt, wer den Vorsitz in der Wahlkommission führt. Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muss spätestens am 63. Tag vor dem Beginn des nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 bis 5, § 8 und § 13 dürfen nicht von der Wahlkommission getroffen werden.

(3) Der Kreiskirchenrat kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss bilden, der zwischen den Sitzungen des Kreiskirchenrats an seiner Stelle die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach den §§ 24, 29 und 30 trifft. Dem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, darunter die Superintendentin oder der Superintendent, angehören.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Für das Ältestenamt kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

(2) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen ent-

halten. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn, in Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.

(4) Der Gemeindekirchenrat und der Gemeindebeirat bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden.

(5) Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 70. Tag vor dem Wahltag, werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Auch der Beirat, sofern ein solcher gebildet wurde, soll sich um die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten bemühen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat eingehen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist und fordert unmittelbar darauf alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Werktagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen. Bestehen Zweifel gegen die Vereinbarkeit des Wahlvorschlags mit § 5, § 10 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3, so ist hierauf hinzuweisen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 5 sowie des § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechen, werden zurückgewiesen. Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Abs. 3 nicht entsprechen, und die Namen der nicht wählbaren Vorgeschlagenen werden von den Wahlvorschlägen gestrichen. Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und der Streichung und nennt den Rechtsbehelf. Die Benachrichtigten können gegen die Entscheidung innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 nicht entsprechen, können mit der Beschwerde ergänzt werden. Der Gemeindekirchenrat entscheidet über die Beschwerde innerhalb von drei Werktagen nach ihrem Eingang und teilt die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem Beschwerdeführenden mit. Die Entscheidung des Gemeindekirchenrats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

§ 12

Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags und Anhörung des Gemeindebeirats

(1) Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindekirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor. Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht spätestens am 45. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag muss mindestens eineinhalbmahl so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, hat der Gemein-

dekirchenrat sie auf diese Zahl zu ergänzen. Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindekirchenrat einen Wahlvorschlag auf.

(4) Ist es dem Gemeindekirchenrat trotz nachweisbarer Bemühungen nicht gelungen, die nach Absatz 2 notwendige Zahl von Namen zu erhalten, kann von den vorgegebenen Zahlen abgewichen werden. Der Gesamtwahlvorschlag muss jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten als Älteste zu wählen sind.

§ 13

Aufstellung und Bekanntmachung des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) Der Gemeindekirchenrat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Abs. 1 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. Außer Vor- und Zunamen werden Geburtsjahr und Anschrift angegeben. Bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige sowie Ordinierte müssen als solche gekennzeichnet sein. Gleiches gilt für Personen, die miteinander in einer der in § 5 Abs. 4 Satz 3 genannten Beziehungen stehen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens 35 Tage vor dem Wahltag bekannt zu machen (§ 6). Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. Der Gemeindekirchenrat beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

§ 14

Stimmzettel

Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Muster (Anlage 1) zu fertigen. Sie müssen den Gesamtwahlvorschlag sowie die Angabe enthalten, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten festgelegt wurde (§ 3 Abs. 3). Auf ihnen muss ferner vermerkt sein, dass Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren, ungültig sind.

§ 15

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft das Gemeindegliederverzeichnis vor dem 70. Tag vor der Wahl stichprobenartig auf seine Richtigkeit (insbesondere Umgemeindungen, Konfirmationen)

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.

(3) Sofern die Wahl nicht im Zentralen Wahlverfahren (§ 7 Abs. 8) durchgeführt wird, entscheidet der Gemeindekirchenrat, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste oder Kartei geführt wird. Die Kartei kann eine für die Wahl besonders angelegte oder die Gemeindegartei sein. Eine Seelsorgekartei darf nicht verwandt werden. Die Karteieintragung über die Wahlberechtigung ist von einer oder einem Beauftragten des Gemeindekirchenrats zu unterzeichnen.

(4) In das Wahlberechtigtenverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag einzutragen. Es muss Spalten für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(5) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindekirchenrat fortlaufend zu führen und bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag auf seine Richtigkeit zu prüfen. Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. Wird nach dem Ablauf

der Prüfungszeit oder nach Versenden der Wahlbenachrichtigung bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen. Über die Streichung nach Satz 2 oder 3 entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats. Gegen die Streichung ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag Beschwerde an den Gemeindegliederkirchenrat zulässig. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden zugehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(6) Die Kirchengemeinde benachrichtigt die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich über ihre Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis und lädt sie zur Wahl ein. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis oder ein anderes zur Identifikation geeignetes Ausweispapier zur Wahl mitzubringen,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 7 Abs. 8 bleibt unberührt.

(7) In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunftserteilung bereit. Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats erteilt. Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunftsuchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Ort und Zeit der Auskunftserteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 8 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(8) Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindegliederkirchenrat einzulegen. Hilft der Gemeindegliederkirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegliederkirchenrat zugehen. Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(9) Wird nach dem Ablauf der in Absatz 8 geregelten Beschwerdefrist bekannt, dass ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. Das Gemeindeglied hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. Das Gemeindeglied erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 6).

(10) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 9 zulässig.

§ 16 Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl bestellt der Gemeindegliederkirchenrat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 32

Abs. 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegliederkirchenrat gebildet worden, können Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden. Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

§ 17 Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(3) Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

(4) Das wahlberechtigte Gemeindeglied, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im Wahlraum einen Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Das Gemeindeglied kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.

(5) Die Stimmabgabe ist geheim. Das Gemeindeglied legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Seine Stimmabgabe wird vermerkt.

(6) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

(7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 18 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. Der Briefwahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.

(2) Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 4) ausgegeben. Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muss von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein. Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben. § 17 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson zu unterschreiben.

(4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefum-

schlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe (§ 7 Abs. 3) zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. Er prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Briefwahlscheine werden gesammelt.

(3) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. Stimmzettelumschläge mit mehreren ausgefülltem Stimmzetteln werden ausgesondert. Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, sind diese ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, das Wahlergebnis fest.

(2) Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ordinierte jedoch nur bis zu den in § 5 Abs. 3 genannten Höchstzahlen. Sind Personen gewählt, die einander Angehörige sind, ist nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ältester oder Älteste gewählt. Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; das Wahlergebnis ist ihm mitzuteilen.

(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 v. H. der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindekirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der

Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten.

§ 21 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindekirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Abs. 1). Die Wahlniederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, gibt das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekannt gegeben. Dabei ist auch auf das Recht der Wahlanfechtung nach § 24 hinzuweisen.

§ 23 Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 20 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt. Hat der Gemeindekirchenrat nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung beschlossen, dass bei der Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden, so sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 der Grundordnung in einem späteren Gottesdienst in den Dienst einzuführen.

§ 24 Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. In den Fällen des § 15 Abs. 5 Satz 5 und des § 15 Abs. 8 können nur Einwendungen erhoben werden, die zuvor mit den dort genannten Rechtsbehelfen geltend gemacht wurden. Fehler bei der Bekanntmachung nach § 6 Satz 2 oder der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Abs. 6) können mit der Wahlanfechtung nicht gerügt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich

einen neuen Wahltermin fest. Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten mit Rechtsmittelbelehrung sowie dem Gemeindekirchenrat mit.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25 Klage

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats auf Grund von § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erheben. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. Eine Beschwerde oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ausgeschlossen.

§ 26 Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindekirchenrats, die während eines Wahanfechtungsverfahrens (§§ 24 und 25) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahanfechtungsverfahrens unberührt.

§ 27 Verlust der Wählbarkeit

Verlieren Älteste oder Ersatzälteste die Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, in der sie gewählt sind, endet ihr Amt.

§ 28 Nachrücken von Ersatzältesten

(1) Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamts nach. Ist dann der Gemeindekirchenrat nach der Wahl aufgrund der Erhöhung der Zahl der gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1) nicht vollzählig, so rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für eine Amtszeit von drei Jahren nach. Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindekirchenrat überschritten würden; statt dessen rückt die oder der nicht zum Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörende Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindekirchenrats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 20 der Grundordnung und § 23 dieses Kirchengesetzes abgelegt haben.

§ 29 Ergänzungswahl und Neuwahl

(1) Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Ergänzungswahl stattfindet. Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Kreiskirchenrat bestimmen, dass eine Neuwahl stattfindet, oder eine Entscheidung nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung treffen.

(2) Bei einer Neuwahl werden alle Ältesten neu gewählt. Die Amtszeiten aller bisherigen Ältesten enden mit der Entscheidung des Kreiskirchenrats nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung, andernfalls mit der Einführung der bei der Neuwahl gewählten Ältesten.

(3) Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Abs. 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindekirchenrat, die nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindekirchenrats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. Die Amtszeit der bei einer Neuwahl oder Ergänzungswahl Gewählten dauert längstens bis zur übernächsten Ältestenwahl, im Fall des § 2 Abs. 2 bis zur nächsten Ältestenwahl; bei einem Wahlturnus gemäß § 2 Abs. 1 wird vor der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden Ältestenwahl durch das Los bestimmt, welche dieser Ältesten ausscheiden.

§ 30 Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als einhalb Jahre liegen. Die beteiligten Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, einhalb Jahre oder mehr liegen. Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt, werden die bisherigen Ältesten, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 Mitglieder des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde. Bei der nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 findet eine Neuwahl statt. Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der Neuwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 getroffen wurde. Gehören nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindekirchenrat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 26 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindekirchenrats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheidet diejenigen Ältesten, deren Gemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindekirchenrat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde.

§ 31
Berufungen

Mitglieder der Kirchengemeinde, bei denen Angehörige nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind, können nicht in den Gemeindegemeinderat berufen werden. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 32
Fristen

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Rechts- handlung vorzunehmen und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allge- meinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

§ 33
Rechtsaufsicht des Konsistoriums

Artikel 92 Abs. 4 der Grundordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Konsistorium die Wahl binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe (§ 22) ganz oder teilweise für ungültig erklären und einen neuen Wahltermin festsetzen kann. Ist eine Ge- wählte oder ein Gewählter nicht wählbar, ist die Wahl insoweit auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für ungültig zu erklären. § 26 gilt entsprechend.

§ 34
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Gleich- zeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 177), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Januar 2010 (KABl. S. 22) außer Kraft.

(2) Bis zur nächsten Ältestenwahl finden für die Zusammen- setzung der Gemeindegemeinderäte und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern die Be- stimmungen Anwendung, nach denen die Ältesten bestellt wurden.

(3) Der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in den Kirchen- gemeinden geübte Wahlturnus bleibt bis zu einer abweichenden Ent- scheidung nach § 2 bestehen.

Berlin, den 21. April 2012

Andreas B ö e r

Präses

*

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl
der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten**

Vom 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl
der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten**

Das Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentin- nen und Generalsuperintendenten vom 24. April 2004 (KABl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vertretung findet nicht statt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Wahlkonvent“

b) Nach § 3 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Wahlkonventes tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des die Mit- gliedschaft begründenden Amtes an seine Stelle. Die Vertre- tung der oder des Präses der Kreissynode obliegt der oder dem nach Artikel 46 und Artikel 47 der Grundordnung mit höch- ster Stimmenzahl gewählten Vizepräses. Ist diese oder dieser verhindert, so obliegt der oder dem mit nächst niedriger Stim- menzahl gewählten Vizepräses die Stellvertretung. Bei gleicher Stimmenzahl hat der oder die lebensältere Vizepräses Vorrang.

(3) Soweit anwesende Mitglieder des Wahlkonventes ihre Mitgliedschaft sowohl auf die Mitgliedschaft der Landessynode (Absatz 1 Nr. 1) als auch auf das Amt der oder des Präses der Kreissynode (Absatz 1 Nr. 2) gründen, werden sie in ihrer Stel- lung als Präses der Kreissynode im Wahlkonvent vertreten. Dies gilt entsprechend, wenn die Doppelmitgliedschaft durch einen Vertretungsfall ausgelöst wird.

(4) Soweit Mitglieder des Wahlkonventes, die ihre Mitglied- schaft sowohl auf die Mitgliedschaft in der Landessynode (Ab- satz 1 Nr. 1) als auch auf das Amt der oder des Präses der Kreis- synode (Absatz 1 Nr. 2) gründen, nicht an einer Sitzung des Wahlkonventes teilnehmen, werden sie in beiden Ämtern ver- treten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wahl“

b) Der bisherige § 3 Abs. 3 bis 5 wird § 4 Abs. 1 bis 3.

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz kann das Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum im Kirch- lichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schle- sische Oberlausitz neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Berlin, den 21. April 2012

Andreas B ö e r

Präses

**Rechtsverordnung über die Anlage des Kapitalvermögens
(Vermögensanlageverordnung) in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 11. Mai 2012

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 Nr. 7 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABL. S. 87) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Anlage des Kapitalvermögens der kirchlichen Körperschaften sowie ihrer Zusammenschlüsse, Körperschaften, Anstalten und der unselbständigen Werke. Zum Kapitalvermögen im Sinne dieser Rechtsverordnung gehören Finanzanlagen, Beteiligungen mit dem Zweck der Vermögensanlage sowie liquide Mittel und sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens.

(2) Die nachfolgenden Vorschriften sind sowohl bei der Direktanlage in Eigenverwaltung als auch bei Aufträgen an externe Vermögensverwalter (externe Mandate) anzuwenden.

(3) Bei Anlagen in Form von Beteiligungen an Unternehmen ist ferner § 67 HKVG zu beachten.

**§ 2
Allgemeine Grundsätze**

(1) Das Kapitalvermögen ist mit Hilfe einer Finanz- und Liquiditätsplanung so anzulegen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität sichergestellt ist. Die rechtzeitige Verfügbarkeit von Geldanlagen der Rücklagen sowie Rückstellungen für ihren Verwendungszweck ist gem. § 66 Abs. 8 HKVG sicher zu stellen.

(2) Es ist auf eine breite Streuung und Transparenz zu achten, so dass die Einhaltung dieser Vorschriften überprüfbar und für Dritte nachvollziehbar ist.

(3) Die Grundsätze der Sicherheit, Liquidität, Rendite sowie die Zielfunktion Nachhaltigkeit sind zu berücksichtigen. Sie sollen bei jeder Anlageentscheidung berücksichtigt werden. Dabei soll nach Abzug der Kosten eine Rendite nachhaltig erreicht werden, die die Inflationsrate übersteigt.

(4) Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist bei allen Entscheidungen und Verfügungen einzuhalten und zu dokumentieren.

**§ 3
Ethische Grundsätze**

(1) Die Anlage des Vermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

(2) Der ethische Ansatz kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass folgende Kriterien beachtet werden sollen:

- a) Ausschluss von Unternehmen, die atomare, chemische oder biologische Waffen oder geächtete Waffen (z.B. Land- und Streuminen) und Rüstungsgüter herstellen und vertreiben und deren jährlicher Umsatz zu mehr als 10 % im Rüstungsbereich erzielt wird,
- b) Ausschluss von Unternehmen, deren jährliches Umsatzvolumen zu mehr als 10 % Embryonenforschung, Glücksspiel, Gentechnik, Anbau oder Verbreitung von Drogen (einschließlich Tabak und hochprozentige Alkoholika) zum Unternehmenszweck haben, oder der Verletzung der Menschenwürde Vorschub leisten,
- c) Ausschluss von Handel mit Rohstoffen Grundnahrungsmittel betreffend,

d) Ausschluss von Staaten, in denen die Todesstrafe praktiziert wird oder die als besonders korrupt (im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International) wahrgenommen werden (Rating < 4,0).

(3) Die Ausschlusskriterien gelten sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Finanzanlagen.

(4) Die Anlage des Vermögens soll unter Berücksichtigung der christlichen Werte auch sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht erfolgen.

**§ 4
Fremdverwaltung**

(1) Das anzulegende Kapitalvermögen kann bis zu 80 % durch Externe verwaltet werden (Spezialfonds oder Vermögensverwaltung) jedoch höchstens 50 % in einem Mandat.

(2) Spezialfonds unterliegen den Vorgaben des Investmentgesetzes (InvG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5
Portfoliostruktur**

(1) Für eine Vermögensmasse (z.B. Pool) gelten die folgenden Grundsätze bezüglich der Portfoliostruktur:

Anlageklasse	Anteil Kapitalvermögen (in %)
Sicht-, Termin- und Spareinlagen, Festverzinsliche Wertpapiere	min. 50
Schuldscheindarlehen in Deutschland ansässiger Kreditinstitute	max. 15
Aktien (nur bei externen Mandaten zulässig)	max. 30
Immobilienfonds	max. 25
Rohstoffe (nur bei externen Mandaten zulässig)	max. 5
Beteiligungen mit dem Zweck der langfristigen Vermögensanlage	max. 5

(2) Die Basiswährung ist der EURO, der Fremdwährungsanteil kann in jeder Anlageklasse bis zu 10 % (nur bei externen Mandaten zulässig) betragen.

(3) Andere Anlageformen sind bis zu 5 % des Kapitalvermögens mit Zustimmung des Konsistoriums zulässig.

**§ 6
Risikomanagement**

(1) Kurssicherungsgeschäfte (z.B. Derivate) dürfen in Eigenverwaltung nicht erworben werden, lediglich bei externen Mandaten sind sie zu Absicherungszwecken zulässig.

(2) Die Anlagemöglichkeiten in der Eigenverwaltung sind auf eine Ratingeinstufung von mindestens BBB+ (BBB+ von S&P entspricht Baa1 von Moody's sowie BBB+ von Fitch) beschränkt. Bei externen Mandaten ist die Anlage bis zu „Investment Grade“ möglich. Dies gilt jeweils für den Zeitpunkt des Erwerbs. Liegt ein SplittRating vor, gilt das jeweils schlechtere Rating. Wenn das konkrete Wertpapier nicht durch ein Rating eingestuft wurde, kann das Rating gleichartiger Wertpapiere des gleichen Emittenten oder das Rating des Emittenten zugrunde gelegt werden. Bei Fondsanlagen gilt dessen Rating, darin enthaltene Einzeltitel können schlechter eingestuft sein. Für Anlagen, die der Sicherungseinrichtung des Genossenschaftsverbandes unterliegen, gelten die Ratingbeschränkungen nicht.

(3) Schuldscheindarlehen in Deutschland ansässiger Kreditinstitute müssen durch die Sicherungseinrichtungen der Bankwirtschaft abgesichert sein.

(4) Kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte sowie Effektenkreditgeschäfte und Leerverkäufe sind unzulässig.

§ 7

Verwaltung

(1) Für die von der EKBO aufgelegten Wertpapiersondvermögen (Fonds) werden Anlageausschüsse gebildet. Sie werden vom Konsistorium auf Zeit berufen. Die anlegenden Körperschaften sind im Ausschuss angemessen zu beteiligen. Den Vorsitz soll das für Finanzen zuständige Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums führen.

(2) Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens ist sicher zu stellen, dass das verantwortliche Organ des Anlegers zweimal jährlich einen Bericht über den Stand und die Entwicklung der Vermögensanlage erhält.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Anlage des Kapitalvermögens in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2001 (KABl. – EKIBB 2002 S. 7) außer Kraft.

(3) Bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung bestehende abweichende Geldanlagen sowie Vermögenszuwächse durch Schenkungen und Erbschaften sind unter Berücksichtigung der Grundsätze im HKVG den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung anzupassen, sobald dies ohne wirtschaftliche Einbußen, die außer Verhältnis zu den bestehenden Risiken oder zu dem Gewicht des Verstoßes gegen die Anlagegrundsätze nach dieser Rechtsverordnung stehen, möglich ist.

Berlin, den 11. Mai 2012

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

*

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen
und Prediger, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 11. Mai 2012

Die Kirchenleitung hat auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABl.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (KABl. 2010 S. 34), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 1 der Rechtsverordnung vom 30. April 2011 (KABl. S. 113), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab **1. Juli 2012** erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

- 1. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 1.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 603,45 Euro.
- 2. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
- 3. Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
 - 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
 - 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 1 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2011 (KABl. S. 113) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)	
Besoldungsordnungen		
Vorbemerkungen		
Nummer 4 Absatz 1	44,48	
Absatz 2	74,14	
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes 44,48 des gehobenen Dienstes 74,14	
Nummer 7 Absatz 1	51,13	
Absatz 2	76,69	
Besoldungsgruppen	Fußnoten	
A 12	2	169,58
A 13	2, 3	169,58
	4	113,06
	5	282,61
A 14	3	169,58
	4	197,86
	5	169,58
A 15	3	313,58
	5, 6	169,58
	7	282,61
Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3		75,68

4. **Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**
- 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Anlage 4.
4.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
5. **Überleitungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen**
- 5.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
5.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
5.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 603,45 Euro.
6. **Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)**
- 6.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 6.
6.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
7. **Überleitungstabelle für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
- 7.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
7.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
8. **Überleitungstabelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**
- 8.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
8.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
9. **Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsordnungen B, C, H, N, W**
- 9.1 Besoldungsordnung B
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 9.
9.2 Besoldungsordnungen C und H
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 10 und 10a.
9.3 Besoldungsordnung W
Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:
W 1 3.671,60 Euro
W 2 4.187,02 Euro
W 3 5.073,14 Euro
9.4 Besoldungsordnung N
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 336,92 Euro.
9.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
10. **Vorbereitungsdienst**
- 10.1 Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 1.140,40 Euro.
10.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 11.
11. **Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**
- 11.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhalten beide Bezüge nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung.
Ist eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberin verheiratet, entfällt die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1.
11.2 Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.
Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerrin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerrin oder des Pfarrers nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.
Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.
12. **Zulagen**
- 12.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 12.
12.2 Werden einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend auch für die Zahlung der Ephoralzulage.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 1. April 2011 (KABl. S. 126) außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 2012

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

**Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
3.341,01	3.507,28	3.672,58	3.838,84
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.953,27	4.068,69	4.183,11	4.295,59

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.739,02	2.905,29	3.070,59	3.236,85
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.351,28	3.466,70	3.581,12	3.693,60

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.941,51	3.082,84	3.223,35	3.364,67
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.461,93	3.560,04	3.657,30	3.752,90

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.339,52	2.480,85	2.621,36	2.762,68
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
2.859,94	2.958,05	3.055,31	3.150,91

Anlage 3

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.631,39	1.669,52	1.708,66	1.737,99	1.768,32	1.798,64	1.828,94	1.859,27
A 3	1.696,91	1.737,01	1.777,11	1.809,38	1.841,67	1.873,94	1.906,21	1.938,48
A 4	1.734,10	1.782,00	1.829,93	1.868,07	1.906,21	1.944,36	1.982,50	2.017,72
A 5	1.747,77	1.807,43	1.855,35	1.902,30	1.949,26	1.997,18	2.044,12	2.090,09
A 6	1.786,89	1.856,34	1.926,75	1.980,55	2.036,29	2.090,09	2.149,75	2.201,59
A 7	1.879,81	1.941,42	2.022,62	2.105,74	2.186,92	2.269,08	2.330,69	2.392,30
A 8	1.993,26	2.067,60	2.172,25	2.277,88	2.383,50	2.456,85	2.531,19	2.604,55
A 9	2.157,57	2.230,93	2.346,35	2.463,71	2.579,10	2.657,36	2.736,59	2.813,85
A 10	2.315,03	2.415,78	2.561,51	2.706,25	2.851,01	2.951,77	3.052,49	3.153,24
A 11	2.657,36	2.807,01	2.955,66	3.105,31	3.208,00	3.310,69	3.413,40	3.516,09
A 12	2.849,07	3.026,09	3.204,09	3.381,11	3.504,35	3.625,62	3.747,88	3.872,10
A 13	3.341,01	3.507,28	3.672,58	3.838,84	3.953,27	4.068,69	4.183,11	4.295,59
A 14	3.435,89	3.650,07	3.865,25	4.079,44	4.227,12	4.375,79	4.523,47	4.672,14
A 15	4.199,74	4.393,40	4.541,08	4.688,76	4.836,46	4.983,16	5.129,87	5.275,59
A 16	4.633,01	4.857,97	5.028,15	5.198,33	5.367,54	5.538,71	5.708,87	5.877,10

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10.

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,39 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,58 Euro.

Anlage 4

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.849,07	3.026,09	3.204,09	3.381,11
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
3.504,35	3.625,62	3.747,88	3.872,10

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.247,08	2.424,10	2.602,10	2.779,12
Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
2.902,36	3.023,63	3.145,89	3.270,11

Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.341,01	3.491,64	3.507,28	3.642,26	3.672,58	3.792,87	3.838,84	3.892,64	3.953,27	3.993,38	4.068,69	4.094,11	4.183,11	4.194,85	4.295,59

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.739,02	2.889,65	2.905,29	3.040,27	3.070,59	3.190,88	3.236,85	3.290,65	3.351,28	3.391,39	3.466,70	3.492,12	3.581,12	3.592,86	3.693,60

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.941,51	3.069,55	3.082,84	3.197,57	3.223,35	3.325,59	3.364,67	3.410,40	3.461,93	3.496,03	3.560,04	3.581,65	3.657,30	3.667,27	3.752,90

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.339,52	2.467,56	2.480,85	2.595,58	2.621,36	2.723,60	2.762,68	2.808,41	2.859,94	2.894,04	2.958,05	2.979,66	3.055,31	3.065,28	3.150,91

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.631,39		1.669,52		1.708,66		1.737,99	1.744,84	1.768,32	1.782,99	1.798,64	1.820,15	1.828,94		1.859,27
A 3	1.696,91		1.737,01		1.777,11		1.809,38	1.817,21	1.841,67	1.857,31	1.873,94	1.898,40	1.906,21		1.938,48
A 4	1.734,10		1.782,00		1.829,93		1.868,07	1.875,91	1.906,21	1.923,82	1.944,36	1.970,76	1.982,50		2.017,72
A 5	1.747,77		1.807,43		1.855,35		1.902,30	1.917,96	1.949,26	1.975,66	1.997,18	2.032,39	2.044,12		2.090,09
A 6	1.786,89	1.838,73	1.856,34	1.890,57	1.926,75	1.942,41	1.980,55	1.994,24	2.036,29	2.046,07	2.090,09	2.097,91	2.149,75		2.201,59
A 7	1.879,81	1.927,74	1.941,42	1.992,28	2.022,62	2.056,84	2.105,74	2.121,38	2.186,92	2.252,44	2.269,08	2.299,40	2.330,69	2.345,36	2.392,30
A 8	1.993,26	2.048,03	2.067,60	2.132,16	2.172,25	2.215,28	2.277,88	2.299,40	2.383,50	2.438,27	2.456,85	2.494,02	2.531,19	2.549,76	2.604,55
A 9	2.157,57	2.213,32	2.230,93	2.302,33	2.346,35	2.391,34	2.463,71	2.480,34	2.579,10	2.630,95	2.657,36	2.691,59	2.736,59	2.753,21	2.813,85
A 10	2.315,03	2.392,30	2.415,78	2.506,74	2.561,51	2.620,20	2.706,25	2.734,62	2.851,01	2.924,37	2.951,77	3.001,63	3.052,49	3.077,92	3.153,24
A 11	2.657,36	2.774,72	2.807,01	2.891,11	2.955,66	3.009,45	3.105,31	3.125,85	3.208,00	3.281,35	3.310,69	3.360,57	3.413,40	3.438,82	3.516,09
A 12	2.849,07	2.987,94	3.026,09	3.127,81	3.204,09	3.267,66	3.381,11	3.407,52	3.504,35	3.592,37	3.625,62	3.686,27	3.747,88	3.779,18	3.872,10
A 13	3.341,01	3.491,64	3.507,28	3.642,26	3.672,58	3.792,87	3.838,84	3.892,64	3.953,27	3.993,38	4.068,69	4.094,11	4.183,11	4.194,85	4.295,59
A 14	3.435,89	3.630,52	3.650,07	3.825,15	3.865,25	4.020,76	4.079,44	4.151,83	4.227,12	4.280,93	4.375,79	4.411,98	4.523,47	4.542,06	4.672,14
A 15	4.199,74	4.201,70	4.393,40	4.416,87	4.541,08	4.588,03	4.688,76	4.759,19	4.836,46	4.931,32	4.983,16	5.104,44	5.129,87	5.133,78	5.275,59
A 16	4.633,01	4.634,97	4.857,97	4.883,40	5.028,15	5.081,94	5.198,33	5.280,49	5.367,54	5.480,01	5.538,71	5.678,54	5.708,87	5.713,76	5.877,10

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10.

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,39 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,58 Euro.

Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entscheidungsdienst

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.849,07	2.987,94	3.026,09	3.127,81	3.204,09	3.267,66	3.381,11	3.407,52	3.504,35	3.592,37	3.625,62	3.686,27	3.747,88	3.779,18	3.872,10

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.247,08	2.385,95	2.424,10	2.525,82	2.602,10	2.665,67	2.779,12	2.805,53	2.902,36	2.990,38	3.023,63	3.084,28	3.145,89	3.177,19	3.270,11

Anlage 9

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe

B 1	5.275,59
B 2	6.128,46
B 3	6.489,35
B 4	6.866,87
B 5	7.300,16
B 6	7.711,92
B 7	8.108,99
B 8	8.524,67

Anlage 10

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	2.913,36	3.013,79	3.114,19	3.214,62	3.315,05	3.415,47	3.515,88	3.616,28	3.716,71	3.817,13	3.917,55	4.017,98	4.118,39	4.218,80	
C2	2.919,62	3.079,66	3.239,70	3.399,75	3.559,78	3.719,81	3.879,85	4.039,88	4.199,92	4.359,96	4.519,95	4.679,99	4.840,03	5.000,08	5.160,12
C3	3.209,61	3.390,82	3.572,05	3.753,24	3.934,46	4.115,67	4.296,85	4.478,05	4.659,27	4.840,49	5.021,68	5.202,89	5.384,09	5.565,29	5.746,49
C4	4.062,71	4.244,87	4.427,02	4.609,19	4.791,36	4.973,51	5.155,66	5.337,79	5.519,95	5.702,11	5.884,28	6.066,40	6.248,57	6.430,72	6.612,89

Anlage 10a

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.913,36	3.013,79	3.114,19	3.214,62	3.315,05	3.415,47	3.515,88	3.616,28	3.716,71	3.817,13	3.917,54	4.017,98	4.118,38	4.218,79	
H 2	2.933,70	3.052,74	3.171,74	3.290,77	3.409,78	3.528,82	3.647,82	3.766,83	3.885,81	4.004,85	4.123,87	4.242,90	4.361,89	4.480,91	
H 3	2.978,54	3.108,73	3.238,97	3.369,20	3.499,43	3.629,64	3.759,85	3.890,09	4.020,31	4.150,51	4.280,74	4.410,96	4.541,19	4.671,39	
H 4	3.038,17	3.168,36	3.298,59	3.428,19	3.559,05	3.689,26	3.819,48	3.949,71	4.079,91	4.210,16	4.340,36	4.470,58	4.600,81	4.731,02	4.861,24
H 5	3.270,33	3.413,49	3.556,69	3.699,85	3.843,02	3.986,19	4.129,36	4.272,54	4.415,71	4.558,87	4.702,04	4.845,20	4.988,37	5.131,53	5.274,73
H 6	3.557,99	3.723,58	3.889,14	4.054,73	4.220,31	4.385,89	4.551,48	4.717,03	4.882,64	5.048,23	5.213,80	5.379,38	5.544,97	5.710,55	5.876,14
H 7	3.983,03	4.154,17	4.325,29	4.496,43	4.667,55	4.838,68	5.009,82	5.180,96	5.352,10	5.523,24	5.694,37	5.865,51	6.036,64	6.207,79	6.378,93

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,55	202,23
übrige Besoldungsgruppen	111,90	207,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,68 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 298,12 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,02 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,10 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,07 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,05 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung
und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin / der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin / der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsgruppe A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für Religionsunterricht erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 30% der Ephoralzulage.
7. Die Leiterin / der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
8. Die Leiterin / der Leiter des Pastoralkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
9. Die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 30% der Ephoralzulage.
10. Die Pfarrerin / der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 40 % der Ephoralzulage.
11. Die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 % der Ephoralzulage.
12. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
13. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums erhält für die Dauer der Stellvertretung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 21. April 2012 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zustimmung zur Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“ / zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ vom 11. November 2011 (KABl. S. 208) genehmigt.

Berlin, den 5. Juni 2012

Konsistorium

S e e l e m a n n

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Fredersdorf, Lütte und Schwanebeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Fredersdorf, Lütte und Schwanebeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Martinskirchengemeinde Lütte“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Fredersdorf und Lütte zum Pfarrsprengel Lütte wird aufgehoben. Die Verbindung der Kirchengemeinde Schwanebeck zum Pfarrsprengel Schwanebeck wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Schwanebeck wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der zwei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lütte wird auf die Evangelische Martinskirchengemeinde Lütte übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2012
Az. 1020-1: 71/110

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Brachwitz, Deutsch Bork, Schlachach und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwerbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Brachwitz, Deutsch Bork, Schlachach und die Evangelische Kirchengemeinde Niederwerbig, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Schlachach verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schlachach und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwerbig werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schlachach übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 2012
Az. 1020-1: 71/000-32.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Paplitz, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Paplitz, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Paplitz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 2012
Az: 1000-01: 86/025-10.02

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
für die Superintendentin oder den Superintendenten
des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland am 12. November 2011 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland wird eine Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.
Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 100 %.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2012 in Kraft.

Gransee, den 25. April 2012

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Oberes Havelland
– Der Präses –

(L. S.) Ronny G e p e l

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 8. Mai 2012
Az.: 2029-5 (64/280/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreisschulpfarrstelle
im Kirchenkreis Reinickendorf**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Reinickendorf am 16. März 2012 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Reinickendorf wird eine Kreisschulpfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2012 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2012

Kreissynode des
Kirchenkreises Reinickendorf
– Der Präses –

(L. S.) Reinhard L o c k e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 22. Mai 2012
Az.: 2029-5 (20/202/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte am 16. März 2012 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird eine Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2012 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 2012

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Stadtmitte
– Der Präses –

(L. S.) Albrecht-Christoph S c h e n c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 29. Mai 2012
Az.: 2029-5 (06/487/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

§ 2

**über die Errichtung einer Kreisfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree am 10. März 2012 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree wird eine Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juni 2012 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2012

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Lichtenberg-Oberspree
– Der Präses –

(L. S.)

Detlef P o s t e l

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 15. Mai 2012
Az.: 2029-5 (37/487/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien ruht auf drei Säulen: Die Ortsgemeinde umfasst rund 3.000 Gemeindeglieder, davon wohnen 8 % als Personalgemeinde außerhalb des Gemeindegebietes. Hinzu kommt drittens die sogenannte Gemeinde auf Zeit. Das sind über 350.000 Menschen, die die Angebote von St. Petri-St. Marien im Rahmen der Stadtkirchenarbeit wahrnehmen.

Mit der St. Marienkirche, der Parochialkirche einschließlich Gemeindezentrum und dem Petriplatz verantwortet die Gemeinde drei kirchliche Standorte im Zentrum der Hauptstadt unseres Landes.

Die St. Marienkirche ist Predigtstätte des Bischofs der Landeskirche und des Superintendenten des Kirchenkreises. Gleichzeitig ist sie Stätte des Universitätsgottesdienstes.

Neben vielfältigem und umfassenden gottesdienstlichen Handeln (bis zu 300 Gottesdienste im Kirchenjahr), das das Zentrum der Tätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (2,5 Pfarrstellen) und der 9 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bildet, soll die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer insbesondere die rund 100 Ehrenamtlichen der Gemeinde pfarramtlich begleiten und die Zusammenarbeit mit den Partnerschulen und der Kita pflegen.

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeiterinnen stellen sich gemeinsam mit dem Gemeindekirchenrat und den Ehrenamtlichen den Herausforderungen der Metropolisituation, sind den Reformbestrebungen unserer Kirche verpflichtet und übernehmen geistliche Verantwortung für die Verkündigung in der Mitte der Stadt.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird Teamfähigkeit, Reformmut, Lernlust, Entscheidungsfreude, Konfliktstärke, Humor und Phantasie für die Verkündigungsarbeit erwartet. Zudem sind Erfahrungen im Umgang (Begleitung und Qualifikation) mit Ehrenamtlichen erwünscht.

Gemeindekirchenrat, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende freuen sich auf eine inspirierende Zusammenarbeit in einem familiären Team.

Eine Dienstwohnung ist in der Gemeinde vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/2 58 18 51 00, die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Katharina Steer-Beck, Telefon: 0176/1021 31 45 und der Geschäftsführende Pfarrer, Gregor Hohberg, Telefon: 030/24 75 95 18.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf-Süd, Kirchenkreis Tempelhof, ist ab 1. August 2012 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde besteht seit 50 Jahren und hat kontinuierlich ca. 3.000 Gemeindeglieder. Sie liegt in einem bürgerlichen, überwiegend von Einfamilienhäusern geprägten Umfeld. Sie zeichnet sich durch hohes ehrenamtliches Engagement mit ca. 150 ehrenamtlich Mitarbeitenden, einem selbstständig arbeitenden und verantwortungsbewussten Gemeindekirchenrat, einer vielfältigen Ausschussarbeit sowie Lektoren- und Kirchdienste aus.

Alle Mitarbeitenden pflegen eine enge Zusammenarbeit und sollen bei ihrer Arbeit begleitet und unterstützt werden.

Die Kirchengemeinde verfügt darüber hinaus über:

- einen Kirchenmusiker (C-Stelle 25 %),
- einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Jugendlichen (75 %),
- eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern (25 %),
- eine Küsterin (25 %).

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit 69 Plätzen, in der neben der Leiterin, neun Mitarbeiterinnen und Erzieherinnen beschäftigt sind.

Außerdem bewirtschaftet sie in einer gemeindeübergreifenden Friedhofskommission einen eigenen und zwei Friedhöfe der benachbarten Gemeinden.

Die Gemeinde Berlin-Mariendorf-Süd verfügt über ein attraktives Gelände. Auf ihm befinden sich ein Gemeindezentrum mit Kirche, ein Gemeindehaus mit Kindertagesstätte und ein geräumiges Pfarrhaus als Dienstwohnung mit großem Pfarrgarten. Alle Gebäude sind in gutem baulichen Zustand. Die Wahrnehmung der Dienstwohnungspflicht im Pfarrhaus der Gemeinde wird erwartet.

Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind:

- vielfältige und lebendige Gottesdienste,
- eine außerordentlich gute und nachgefragte Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (Teamermodell) sowie Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und Arbeit mit Kindern,
- neue Aufbrüche in der kirchenmusikalischen Arbeit (z.B. Gospelworkshop).

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an lebensnaher Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- die Konzeption der Konfirmandenarbeit fortführt, evaluiert und gemeinsam mit dem hierfür aus ehrenamtlichen und ehemaligen Konfirmanden und Jugendlichen gebildeten Konfirmandenarbeitsrat (KARAT) weiterentwickelt,
- sich in die Lebenslagen und Milieus der Menschen einfühlend und sie seelsorgerisch begleitet,
- offen auf die Gemeindeglieder zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,
- die Kindertagesstätte aktiv in die Gemeindearbeit integriert, eine alters- und adressatengerechte Vermittlung christlicher und religiöser Werte absichert und gemeinsam mit den Mitarbeitenden durchführt,
- fantasievolle Wege für die gemeindliche Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen entwickelt und beschreitet,
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Aufgaben in der Gemeinde gewinnt und begleitet,
- Konzepte für die kirchliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren sowie in dem Seniorenheim im Gemeindebereich entwickelt und umsetzen möchte,
- mit dem Gemeindekirchenrat und den Mitarbeitenden die Gemeindearbeit reflektiert und die Struktur beständig weiterentwickelt,
- Beziehungen zu Sponsoren zur Unterstützung der Gemeinde aufbaut und pflegt.

Für Rückfragen stehen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Frau Britta Schröter, Telefon: 030/9 02 27-58 80, E-Mail: brittaschroeter@web.de und Superintendentin Frau Isolde Böhm, Telefon: 030/7 55 15 16 10, E-Mail: suptur@kk-tempelhof.de zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Gemeinde sowie ein Anforderungsprofil sind auf der Internetseite www.mariendorf-sued.de einzusehen.

Bewerbungen werden bis zum 31. Juli 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Müllrose, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. September 2012 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist für die Dauer von zunächst 6 Jahren die Verwaltung der (2.) Kreis Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge mit weiteren 50 % Dienstumfang mit dem Dienort im Klinikum Frankfurt (Oder).

Die Evangelische Kirchengemeinde Müllrose besteht aus den Gemeindebereichen Müllrose, Mixdorf, und Schernsdorf mit 2 Predigtstellen. Ferner gehört die Betreuung des Pflegeheimes am Zeisberg dazu.

Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer durch 25 % Dienstumfang des Pfarrers der Nachbargemeinde Biegen-Jacobsdorf sowie durch eine Katechetin.

Die ca. 800 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im städtischen und ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt.

Der Gemeindevorstand und weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ehrenamtliche Organistin, Posaunenchor, Singekreis, Besuchsdienst u.a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Bewährtes in der Gemeindegemeinschaft fortführt, eigene Impulse einbringt und dabei offen auf die verschiedenen Altersgruppen zugeht.

Da mit der Gemeinde Pfarrstelle die Krankenhauseelsorge verbunden ist, sollen Bewerberinnen und Bewerber nach den Richtlinien für Krankenhauseelsorge im Bereich der EKBO eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen haben oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Das Klinikum der Rhön-AG hat 850 Betten und bietet medizinische Maximalversorgung. Gesucht wird eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger, die oder der sich mit Herz und Verstand auf die Arbeit in einem großen Klinikum einlässt und im Team mit der zu gleichen Stellenanteilen beauftragten Pfarrerin zusammen wirkt.

Zu den Aufgaben gehören neben den Seelsorgebesuchen am Patientenbett und der Begleitung von Angehörigen:

- wöchentliche Gottesdienste (im Wechsel mit der Kollegin),
- Kontakte mit Mitarbeitenden in verschiedenen Bereichen pflegen und Kooperationen weiter ausbauen,
- Mitarbeit im Ethikkomitee und Moderation ethischer Fallbesprechungen; eine entsprechende Qualifikation ist wünschenswert,
- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Klinikbesuchsdienst,
- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit,
- Religionsunterricht in der Krankenpflegeschule (etwa zwei Wochen im Jahr) sowie gelegentlicher Projektunterricht,
- Fortbildung von Pflegekräften und Ärzten.

Dienstort ist Müllrose. Die Stadt Müllrose liegt im landschaftlich wunderschönen Schlaubetal in der Nähe von Frankfurt (Oder). Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, eine Grund- und Oberschule sowie eine ärztliche Versorgung sind in der Stadt vorhanden.

In Frankfurt (Oder) sind alle Schulformen einschließlich einer Evangelischen Grundschule vorhanden. Die Verkehrsanbindung von Müllrose ist durch die Bundesstraße 87, die Nähe zur Autobahn A 12 und den Öffentlichen Nahverkehr gut. Berlin ist in einer Stunde über die Autobahn erreichbar.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ein Amtszimmer und eine geräumige Dienstwohnung in der oberen Etage des sanierten Gemeindehauses zur Verfügung. Zum Gemeindehaus gehört ein Garten.

Weitere Informationen erteilen für den Gemeindebereich Frau Kubica, Telefon: 03 36 06/567, für die Kreis Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge, die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge Frau Lucht, Telefon: 030/24 23 32 32, Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 03 35/5 56 31 31 oder Frau Pfrn. Linden, Telefon: 0335/ 5 48 39 85.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab 1. Februar 2013 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit rund 5.700 Gemeindegliedern liegt im Südosten des Stadtteils Berlin-Friedrichshain an der Grenze zu Kreuzberg, unweit des S-Bahn-Knotenpunktes Ostkreuz.

Im Gemeindebereich leben viele junge Menschen, Singles, Familien mit Kindern, aber auch ältere Menschen, manche schon seit Jahrzehnten. Der Stadtteil lebt von seinen Gegensätzen und befindet sich im ständigen Wandel. Für viele ist Friedrichshain gerade deshalb attraktiv. Es gibt alternative Wohnformen ebenso wie luxussanierte Dachgeschosse, dichte städtische Blockbebauung grenzt an grüne, vorstädtische Idylle, Bewohner auf Zeit treffen auf alteingesessene Friedrichshainer, wo tagsüber Kinder mit ihren Eltern ein Eis genießen, feiern abends Touristen. Ziel der Kirchengemeinde ist es, den Menschen im Umfeld das Evangelium zu verkündigen und so Erfahrungen mit Gott zu ermöglichen.

Zur Gemeinde gehören drei Kirchen:

- Die Offenbarungskirche, 1949 nach Plänen von Otto Bartning auf einem Gartengrundstück gebaut und 2002–2005 denkmalgerecht saniert, ist Hauptpredigtstätte und Mittelpunkt des Gemeindelebens (u.a. Gesprächskreise, Kinderkirche, Seniorenkaffee, Kirchenmusik).
- Die Stralauer Dorfkirche aus dem 15. Jahrhundert liegt auf der Halbinsel Stralau, umgeben vom Stralauer Friedhof. Auch hier finden Gottesdienste statt. Darüber hinaus ist sie eine beliebte „Hochzeitskirche“. Die „Stralauer Kirchenmusik“ ist seit Jahren fester Bestandteil des kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde. 1992 gründete sich der „Förderverein Stralauer Dorfkirche e.V.“. Seit dem Frühjahr 2012 finden Rekonstruktions- und Umbauarbeiten statt.
- Die Zwinglikirche, 1908 eingeweiht, wird hauptsächlich vom „Verein Kulturraum Zwingli-Kirche e.V.“ genutzt und steht der Gemeinde nur eingeschränkt zur Verfügung. Diese Kirche gilt es, für die Verkündigung neu zu nutzen.

Zwei evangelische Kindertagesstätten, die vom Evangelischen Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord verwaltet werden, sind mit der Gemeinde durch Familiengottesdienste und weitere Angebote in den Kindergärten verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- theologisch reflektiert ihren oder seinen auf die Bibel gegründeten Glauben lebt,
- sich als Pfarrerin oder Pfarrer für eine Gemeinde aller Generationen versteht und die Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet,
- das Evangelium lebensnah verkündigt und Freude an lebendigen, zeitgemäßen Gottesdiensten hat,
- den Gemeindegliedern offen begegnet, ihre unterschiedlichen Begabungen wahrnimmt und sie in die Gemeindegemeinschaft einbindet,
- Ehrenamtliche gewinnt, sie wertschätzt, entwickelt und motiviert,
- die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen koordiniert,
- den weiteren Auf- und Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit aktiv unterstützt,
- Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe sieht und organisiert,
- bestehende Bauvorhaben weiterführt und begleitet,
- die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde führt,
- die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden gestaltet, sowie Kontakte in der Region und Vernetzungen im Kirchenkreis sucht. Die Gemeinde bietet:
- ein vielfältiges Tätigkeitsfeld in einer aufgeschlossenen und lebendigen Gemeinde,
- engagierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: eine Kantorin 100 %, je ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin im diakonischen Dienst (Seniorenarbeit; je 100 %), zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro (zusammen 75 %).

Eine Stelle mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit steht zur Besetzung ab 1. Januar 2013 an.

- eine Vielzahl engagierter Gemeindeglieder (u.a. Chor, Besuchsdienst, Kindergottesdienst),
- eine familienfreundliche, geräumige 200 m² große, im Jahr 2012 renovierte Dienstwohnung.

Nähere Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/25 81 85-100, oder per E-Mail: leitung@kkbs.de und Herr Wolfgang Förster (GKR), Telefon: 030/5 34 91 54, oder per E-Mail: kawofoe@gmx.de

Weitere Informationen über die Kirchengemeinde finden Sie unter www.boxhagen-stralau.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Studierendenseelsorge Frankfurt (Oder) ist ab 1. September 2012 mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen.

Die Europa Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) prägt ein starkes deutsch-polnisches Profil und eine hohe Internationalität. Etwa 6.000 Studierende absolvieren in den Fakultäten Jura, Kulturwissenschaft und Wirtschaft z.T. innovative Studienprogramme. Zudem werden zahlreiche berufsbegleitende Masterprogramme angeboten.

Dem Profil der Universität entsprechend ist die Studierendenseelsorge in Frankfurt (Oder) in besonderer Weise ökumenisch ausgerichtet. Der evangelische Seelsorger oder die evangelische Seelsorgerin sorgt mit dem deutschen und dem polnischen römisch-katholischen Amtsbruder für die Ökumenische Studierendenarbeit Frankfurt (Oder) mit einem besonderen Akzent auf der deutsch-polnischen Zusammenarbeit.

Gemeinsam mit engagierten Studierenden unterschiedlicher Konfessionen wird das Semesterprogramm geplant und organisiert. Bei den wöchentlichen Treffen der Studierendengemeinde stehen theologische, politische oder biographische Themen auf dem Programm. Außerdem wird ein geistliches Angebot in verschiedenen Andachts- und Gottesdienstformen gestaltet.

Im Ökumenischen Studien- und Gästehaus „Hedwig von Schlesien“ leben 15 Studierende verschiedener Nationalitäten und Konfessionen. Sie gestalten miteinander ihren Alltag, tauschen sich über Glaubensfragen aus und engagieren sich in der Studierendengemeinde.

Aufgaben:

- theologische und seelsorgerliche Gemeindeleitung,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten gemeinsam mit Studierenden,
- Vernetzung und Diskurs mit Lehrenden und Leitenden innerhalb der Universität sowie mit studentischen Initiativen,
- Beratung ausländischer Studierender und Antragstellung im Rahmen des Notfondsprogramms (Englischkenntnisse) über das DWBO,
- Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Pflege der ökumenischen Beziehungen und Mitarbeit im Ökumenischen Rat Frankfurt (Oder),
- Zusammenarbeit mit den im Studien- und Gästehaus Hedwig von Schlesien sowie im Ökumenischen Europa-Centrum Engagierten,
- Kontaktpflege zu anderen gesellschaftspolitisch engagierten Akteuren in Frankfurt.

Erwartungen:

- theologische, pädagogische und seelsorgliche Kompetenz,
- Gewinnung und Wertschätzung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Ökumenisches Engagement mit evangelischem Profil,
- Gestaltung der missionarischen Herausforderung im kirchenfernen akademischen Milieu,
- Kontaktfreude und kreative Kraft angesichts der hohen Fluktuation an der Universität,

- Umgang mit elektronischen Kommunikationsformen (Internetauftritt, Mailwerbung, Facebook),
- Teilnahme am Pfarrkonvent des Kirchenkreises und an den jährlichen Konventen der Studierendenpfarrer und -pfarrerinnen der EKBO und der EKD.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte geben Pfarrer Oliver Fischer, Telefon: 03 36 06 /567 bzw.: oesaf@web.de, die Mitglieder des Leitungsteams der ösaf, Anna Fabisch, annafabisch@hotmail.com und Claudia Michel, claudia.michel@yahoo.de, sowie OKRin Dorothea Brauer, Telefon: 030/24 34 42 86.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte ist ab sofort die neu errichtete Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für den Berliner Dom bestimmt. Der Berliner Dom steht im historischen Zentrum Berlins. Durch den Bau des Humboldt-Forums, der in unmittelbarer Nachbarschaft des Berliner Doms liegt, wird der Fokus der Aufmerksamkeit noch stärker auf die wieder zu entdeckende historische Mitte Berlins gelenkt. Die daraus erwachsenen Chancen für die Arbeit am Berliner Dom sollen intensiver genutzt werden.

Auf das Interesse am Berliner Dom wird schon jetzt mit einem geistlichen Angebot aus Gottesdiensten und Andachten im Rhythmus des Kirchenjahres und einem Angebot zur besonderen christlichen Spiritualität, Glaubens- und Taufkursen geantwortet. Die bestehende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll als Stadtkirchenarbeit weiter entwickelt werden. Dabei wird auf die Feierstadtweit beworbener Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen zu wichtigen Feiertagen im Kirchenjahr gesetzt.

Der Horizont, der am Berliner Dom in den Blick genommen wird, ist die kirchliche wie nichtkirchliche Öffentlichkeit. Dies ist die Bezugsgröße der Arbeit, daraus entsteht die Gemeinde, die sich am Dom zusammen findet. Zudem hat der Berliner Dom eine stetig wachsende Personalgemeinde, die Träger eines zentralen Teils der Arbeit ist, und die die Zugehörigkeit und Identifikation mit dem Dom erleichtert. So verschränken sich die Gemeinden mit ihrem je eigenen Recht der Beachtung und Zuwendung.

So entsteht das Aufgabenspektrum für die Pfarrerin oder den Pfarrer, das sie oder er in enger Zusammenarbeit mit den beiden am Dom tätigen Dompredigern gestaltet: Das Gottesdienstangebot weiter zu entwickeln (z.B. Tauferinnerung, Sommerkirche auf der Nordfläche), die Kinder- und Jugendarbeit in ein Konzept stadtkirchlicher Jugendarbeit zu integrieren, die Themenjahre der Reformationsdekade mit zu gestalten (z.B. Projektwochen zu den Themenschwerpunkten, Vorbereitung des evangelischen Kirchentages 2017 in Berlin).

Gottesdienste, Kasualien, Andachten und Seelsorge sind selbstverständlicher Auftrag für jeden der Pfarrerinnen oder Pfarrer am Berliner Dom.

Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Zugang zur besonderen Situation der Kinder und Jugendlichen, die oder der Freude hat an der Gestaltung und Feier von Gottesdiensten an der Stadtkirchenarbeit und an der Arbeit mit einem großen Team engagierter Ehrenamtlicher.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/25 81 85 00; die Vorsitzende des Domkirchenkollegiums, Dr. Irmgard Schwaetzer, Telefon: 0173/6 17 39 22 und die geschäftsführende Dompredigerin, Dr. Petra Zimmermann, Telefon: 030/20 26 91 81.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Der Gemeinde gehören ca. 3.500 Mitglieder an und sie hat als einzige Predigtstätte die Friedenskirche im Zentrum Niederschönhausens. In den letzten Jahren sind zahlreiche Familien nach Niederschönhausen gezogen.

Die Gemeindearbeit ist geprägt von verschiedenen Angeboten und Gruppen für alle Altersgruppen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der kirchenmusikalischen Arbeit, die über die Ortsgemeinde hinaus ausstrahlt.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schule in Pankow prägt die Gemeinde ebenso wie die Einbeziehung der zahlreichen diakonischen Einrichtungen in die Gemeindearbeit und die Kooperation mit ökumenischen Nachbarn.

In der Gemeinde sind ein Pfarrer (100 %), eine Kirchenmusikerin (75 %), eine Katechetin (50 %), ein Hausmeister (50 %), eine Bürokräft (50 %) sowie ein Kreisjugendwart in gemeindlicher Anbindung tätig. Außerdem engagieren sich zahlreiche Ehrenamtliche in verschiedenen Bereichen der Gemeindearbeit.

Weitere Informationen zur Gemeinde sind auf der Internetseite www.friedenskirche-niederschoenhausen.de einzusehen.

Die Gemeinde wünscht sich eine begeisterte und begeisterte Persönlichkeit, die

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung und einem vielfältigem gottesdienstlichen Leben hat,
- Menschen zum Christsein ermutigt, sie seelsorgerlich begleitet,
- selbständig und teamorientiert arbeitet,
- kommunikationsfreudig ist und zuhören kann,
- vermittelnd und integrativ wirkt,
- Bewährtes aufgreift und Lust hat auf Neues,
- die wachsende Konfirmanden- und Familienarbeit mitgestaltet,
- Ungeübte auf den christlichen Glauben neugierig macht.

Eine Dienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer im Gemeindegebiet wohnt. Sie ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Christine Rieffel-Braune, Telefon: 030/4 77 36 47 und Pfarrer Karsten Minkner, Telefon: 030/34 66 03 59.

Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Hoyerswerda, Kirchenkreis Hoyerswerda, ist ab 1. August 2012 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit ca. 2.100 Gemeindegliedern liegt inmitten des Lausitzer Seenlandes, einer Urlaubsregion im Entstehen, die sich immer erkennbarer vom Braunkohlerevier zur größten von Menschenhand geschaffenen Wasserlandschaft Europas entwickelt. Der Pfarrsprengel besteht aus den Gemeinden Hoyerswerda-Altstadt www.kirche-hy.de und Schwarzkollm www.kirche-schwarzkollm.de. Die andere Pfarrstelle des Sprengels ist die 50 % Gemeindepfarrstelle des Superintendenten. Die Altstadtgemeinde hat außerdem folgende hauptamtliche Stellen: 40 % B-Kantor, 50 % Gemeinsekretärin, 10 % Katechetin, 55 % Öffentlichkeitsarbeit (befristet), 30 % Reinigungskraft und 6 Bürgerarbeitsstellen.

Die beiden Kirchengemeinden haben sorbische Wurzeln, die sie weiter versuchen zu pflegen. Das christliche Gymnasium Johanneum liegt in direkter Nachbarschaft der Johanneskirche Hoyerswerda. Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Hoyerswerda-Neustadt soll weiter verstärkt werden, bereits jetzt gibt es gemeinsamen Konfirmandenunterricht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Freude Gottesdienste feiert und gern predigt,
- Interesse an der sorbischen Tradition hat,

- gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- gern mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gemeinsam arbeitet,
- offen ist für die Zusammenarbeit mit dem christlichen Gymnasium (eine Verpflichtung zum Halten von Religionsunterricht besteht nicht),
- Interesse hat am ökumenischen Miteinander in der Stadt.
Eine sanierte und geräumige Dienstwohnung in zentraler Lage steht zur Verfügung. Gartenfläche kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Altstadt, Rüdiger Mrosk, Telefon: 035 71/41 54 41 oder Superintendent Heinrich Koch, Telefon: 035 71/42 84 31.
Bewerbungen werden bis zum 18. Juli 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Niederschönhausen liegt im nördlichen Teil des Stadtbezirkes Berlin-Pankow.

Die 1871 im Stil der Neoromanik erbaute Friedenskirche hat ca. 400 Plätze.

Die Kirchengemeinde hat etwa 3.500 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde wünscht sich eine kommunikativ-pädagogische Musikerpersönlichkeit, die die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil eines lebendigen Gemeindelebens weiterführt.

Zur Unterstützung dieser Arbeit wurde 2008 ein Förderverein für die Kirchenmusik gegründet.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen (ohne Bestattungen),
- Leitung des Kirchenchores (ca. 40 Mitglieder),
- Leitung des Bläserchores (ca. 15 Mitglieder),
- Leitung des Kinderchores in 2 Altersgruppen (Vor- und Grundschulkindern).

Für die musikalische Arbeit stehen zur Verfügung:

- eine Heinze-Orgel (Sorau), erbaut 1926 II/P, 44 Reg., die 2007/08 teilweise restauriert wurde und auf den zweiten Bauabschnitt wartet,
- ein Orgelpositiv neben dem Altarraum,
- Flügel und Klavier in Proberäumen im Gemeindehaus neben der Kirche.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Als Vorstellungstermin und Termin für Wahlproben ist der 15. September 2012 vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 7. August 2012 zu richten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, Dietzgenstraße 23, 13156 Berlin, Telefon/Fax: 030/4 76 29 00, E-Mail: gkr@friedenskirche-niederschoenhausen.de.

Auskünfte erteilen Pfarrer Karsten Minkner, Telefon: 030/34 66 03 59 und Kreiskantor KMD Michael Bernecker, Telefon: 030/3 72 23 36.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Cottbus als Anstellungsträgerin sucht gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchenkreis Cottbus zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine A-Kirchenmusikerin oder einen A-Kirchenmusiker mit 100% Dienstumfang (unbefristet). Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit B-Abschluss und entsprechendem Tätigkeitsprofil können sich ebenfalls bewerben.

Die Oberkirche St.Nikolai ist die größte gotische Hallenkirche der Niederlausitz.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird als tragendes Element des Gemeindelebens verstanden. Nach umfangreicher Sanierung bietet die Oberkirche hervorragende Möglichkeiten für vielseitige kirchenmusikalische Aktivitäten mit Ausstrahlung weit über Cottbus und die Region hinaus.

Der Kirchenkreis Cottbus ist geprägt von einer lebendigen kirchenmusikalischen Breitenarbeit.

In der Oberkirche St.Nikolai befindet sich eine Eule-Orgel aus dem Jahr 1984 mit barockem Prospekt, 3 Manualen und Pedal, 50 Registern, mechanischer Tontraktur und elektrischer Registrieranlage. Daneben gibt es noch fünf ein- bis zweimanualige Orgeln in separaten Räumen und weitere Instrumente, u.a. im Chorprobenraum einen Flügel.

Eine umfängliche Notenbibliothek ist vorhanden.

Ein geräumiges Büro mit angemessener Ausstattung steht in der Kirche zur Verfügung.

Der Dienst umfasst folgende Tätigkeitsfelder:

- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten in der Oberkirche und nach Absprache im Kirchenkreis,
- Leitung der Kantorei mit projektbezogener überregionaler Beteiligung (Lausitzer Oratorienchor, ca. 90 Mitglieder),
- Ausbildung und Begleitung neben- und ehrenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie kollegiale Zusammenarbeit mit den wenigen hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Kirchenkreis,
- Aufbau einer musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (u.a. in enger Zusammenarbeit mit dem entstehenden Evangelischen Gymnasium Cottbus),
- Vernetzung mit den kulturellen Einrichtungen in der Stadt Cottbus (u.a. Konservatorium, Staatstheater, Hochschulen) und den Partnern in der Euro-Region Spree-Neiße-Bober (u.a. Philharmonie Zielona Góra).

Kirchengemeinde und Kirchenkreis freuen sich auf eine Persönlichkeit, die eine anspruchsvolle kirchenmusikalische Arbeit sowohl im künstlerischen wie im pädagogischen Bereich in kollegialer Weise gestalten kann.

Der „Freundeskreis Musica Sacra – Verein zur Förderung der musikalischen Arbeit an der Oberkirche St. Nikolai zu Cottbus e.V.“ unterstützt die organisatorische und musikalische Arbeit des Kantors.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und Dienste erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. August 2012 zu richten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

Als Termine für die Vorstellung mit musikalischen Proben sind der 22. und 27. September 2012 vorgesehen.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: Pfarrer Christoph Polster, Telefon: 03 55/71 31 08 und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 03 55/2 47 63.

Stellenangebote

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenangebote gebeten:

1. Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist zum 1. September 2012 für das **Regionalreferat Mittel- und Südamerika** die Stelle einer theologischen Referentin / eines theologischen Referenten in der Abteilung Auslandsarbeit zu besetzen.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Begleitung der mit der EKD verbundenen deutschsprachigen evangelischen Gemeinden mit Auslandspfarrstellen in der Region
- Auswahl und Begleitung von Pfarrerinnen/Pfarrern im Auslandsdienst
- Pflege und Vertiefung ökumenischer Kontakte zu den Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen in der Region
- Aus- und Fortbildung in der Auslandsgemeindearbeit
- internationale Fragen von Mission und Evangelisation

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige, verantwortungsvolle und kollegiale Arbeit
- ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (vorerst für die Dauer von sechs Jahren)
- eine Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 15 Bund, soweit hierfür die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wir erwarten:

- Mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarramt
- Ökumenische Erfahrungen in internationalen Beziehungen
- Interesse an der Begleitung der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen im Ausland
- Beherrschung der englischen Sprache sowie möglichst einer weiteren Sprache des Regionalbereichs (spanisch oder portugiesisch)
- Belastbarkeit im Blick auf Dienstreisen ins Ausland
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Teams
- Verständnis für Verwaltungsaufgaben sowie Organisationstalent
- ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Oberkirchenrätin Dine Fecht (Tel. 05 11/2796-121) und das Personalreferat (Tel. 05 11/2796-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. Juli 2012 an die Evangelische Kirche in Deutschland

Personalreferat
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

2. Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist zum 1. November 2012 für das **Referat „Interreligiöser Dialog“** die Stelle einer theologischen Referentin / eines theologischen Referenten in der Abteilung Ökumene zu besetzen.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- der christlich muslimische Dialog in Deutschland und im internationalen ökumenischen Feld
- die Mitgestaltung der interreligiösen Zusammenarbeit insbesondere auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und am „Runden Tisch der Religionen“
- Kontakte zu einzelnen Religionsgemeinschaften
- Mitwirkung an der interreligiösen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

- Zusammenarbeit mit anderen Referaten, Institutionen und Partnern unter anderem in den Themenfeldern „Religionsfreiheit“, „Bildung“, „Integration“
- Wir bieten:
 - eine interessante, vielseitige, verantwortungsvolle und kollegiale Arbeit
 - ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit (vorerst für die Dauer von sechs Jahren)
 - eine Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 15 Bund, soweit hierfür die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Wir erwarten:
 - Mehrjährige Erfahrungen im interreligiösen Dialog und entsprechende Kenntnisse über interreligiöse und interkulturelle Zusammenhänge
 - Theologische Urteilsfähigkeit
 - Ökumenische Erfahrungen in internationalen Beziehungen
 - Interesse an der Verknüpfung verwandter Themenfelder
 - Beherrschung der englischen Sprache

- Belastbarkeit im Blick auf Dienstreisen ins Ausland
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in Teams
- Verständnis für Verwaltungsaufgaben sowie Organisationstalent
- ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Bischof Martin Schindehütte (Tel. 0511/27 96-125) und das Personalreferat (Tel. 0511/27 96-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. Juli 2012 an die

Evangelische Kirche in Deutschland

Personalreferat

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.